
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostseeküste II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anhang
(zu Anlage 13)

**Mitwirkungspflichten des EVU zur Wiedereinsatzgarantie
Sollzustand der Fahrzeuge bei Übergabe an das Folge-EVU**

(Umfang 3 Seiten inkl. Deckblatt)

Soll-Zustand der Fahrzeuge bei Übergabe an das Folge-EVU

- (1) Es werden gebrauchsfähige, d.h. betriebsbereite, verkehrssichere, mängelfreie und gereinigte Fahrzeuge übergeben, die einen dem Alter und der Laufzeit entsprechenden Zustand unter der Annahme eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufweisen. Der Zustand wird durch eine vorausschauende Instandhaltung gesteuert, die den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben entspricht. Ein Mangel ist demnach eine Abweichung des Ist- vom Soll-Zustand. Gebrauchsspuren, die üblicherweise durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen, gelten nicht als Mangel.
- (2) Die Fahrzeuge sind vom EVU im Rahmen der Fristarbeiten einer umfassenden Fahrzeugkontrolle (optisch und funktional) zu unterziehen. Alle dabei festgestellten Mängel sind von der Werkstatt vor der Übergabe zu beheben, es sei denn es handelt sich bei den Mängeln um Gewährleistungsschäden, die gegenüber dem Hersteller geltend zu machen sind. durch den Hersteller zu beheben sind. Nicht behebbare Mängel werden vom EVU zu Beginn der Übergabe angezeigt.
- (3) (freibleibend)
- (4) Ergänzend zur Friststufe gemäß dem vom EVU aufgestellten Fristenplan und unabhängig von deren jeweiligen Arbeitsinhalt ist das Radprofil an allen Radsätzen zu kontrollieren und aufzuzeichnen. Die letzte Radprofilierung darf für mindestens vier Fahrzeuge zum Übergabezeitpunkt maximal ein halbes Jahr zurückliegen und ist ggf. außerhalb der erforderlichen Fristen durchzuführen.
- (5) Die Fahrzeuge sind zum Zeitpunkt ihrer Übergabe mit der jeweils einzusetzenden Fahrzeugsteuerungssoftware gemäß der gültigen Zulassung für den Fahrgastbetrieb auszurüsten.
- (6) Mängel, die aus missbräuchlicher Nutzung (z.B. Graffiti), Vandalismus oder aber trotz bestimmungsgemäßem Gebrauch entstanden sind (insbesondere eingerissene Sitzpolster, scharfe Kanten an Griffstangen oder Gepäckablagen), sind vor der Übergabe auf Kosten des EVU vollständig zu beseitigen, sofern sie mehr als 48 Stunden vor der Übergabe aufgetreten sind. Unter Beseitigung sind der Austausch, die Reparatur oder die Aufarbeitung zu verstehen. Treten Schäden geballt oder in außergewöhnlichem Umfang – auch kurzfristig – auf, wird zwischen dem EVU und dem Folge-EVU unter Einbindung der VMV eine einvernehmliche Einigung getroffen, wer den Schaden in welcher Frist behebt. Die Kosten werden vom EVU getragen.
- (7) Die Fahrzeuge sind zum Zeitpunkt ihrer Übergabe frei von Innen- und Außenwerbung; sämtlichen betreiberspezifischen Anbringungen (z.B. Fahrkartenautomaten, Werberahmen und -vorrichtungen) sind fachmännisch zu entfernen

und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen – es sei denn die VMV bzw. das Folge-EVU entbinden das EVU ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung.

- (8) Die Fahrzeuge sind geleert und haben vor der Übergabe eine vollständige und grundlegende Außen- und Innenreinigung gemäß der höchsten Reinigungsstufe des EVU durchlaufen, die nicht länger als zwei Wochen zurückliegt. Dabei werden u.a. Sitzgestelle, Sitzpolster, Gepäckablagen, Griffe, Haltestangen, Fensterscheiben, Fußboden, Seitenwände, Übergänge, Türen gereinigt.
- (9) (freibleibend)
- (10) Das vom EVU bei Alpatrains unter dem Nutzungsvertrag gemietete Ersatzteillager ist in einsatzfähigem Zustand an das Folge-EVU zu übergeben. Das Folge-EVU hat dieses vor bzw. bei Übergabe zu untersuchen. Das EVU ermöglicht eine derartige Untersuchung. Entspricht das Ersatzteillager nicht den Anforderungen des Nutzungsvertrags, hat das EVU einen diesen Anforderungen entsprechenden Zustand des Ersatzteillagers herbeizuführen. Spätere Reklamationen ggü. dem EVU sind ausgeschlossen.